



# Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Deinsdorf

Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, E-Mail: magdalensberg@ktn.gde.at

## RICHTLINIEN (Beschluss) für die Förderung von Bienenvölkern

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Magdalensberg hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025, Zahl 004-1-D/18311/2025, unter Bedachtnahme der Bestimmungen des § 2 lit b und § 5 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes, K-BiWG, LGBl Nr 63/2007 zuletzt in der Fassung LGBl Nr 47/2025 beschlossen:

### § 1

#### Förderungsvoraussetzungen, Förderungswerber

(1) Für die Inanspruchnahme von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie kommen ausschließlich Bienenhalter in Betracht, deren Bienenstöcke im Gebiet der Marktgemeinde Magdalensberg zur Aufstellung gebracht werden.

(2) Förderungswerber im Sinne dieser Richtlinie ist der Bienenhalter im Sinne des § 2 lit b Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes, K-BiWG LGBl Nr 63/2007 zuletzt in der Fassung LGBl Nr 47/2025.

§ 2 lit b K-BiWG: „Bienenhalter: wer über die besiedelten Bienenstöcke Verfügungsberechtigt ist; Verfügungsberechtigt ist derjenige, der im eigenen Namen über die Verwahrung und Beaufsichtigung der Bienenstöcke entscheidet.“

### § 2

#### Begründung des Förderungsanspruches

(1) Der Bienenhalter ist verpflichtet, dem Bürgermeister bis längstens 15. April jeden Jahres den Standort, die Anzahl und, sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker bekannt zu geben, um einen Förderungsanspruch zu begründen.

(2) Der Förderungsanspruch entsteht ausschließlich

- a.) Bei einem Neuerwerb eines Bienenvolkes im Sinne des § 2 lit e K-BiWG, LGBl. Nr 63/2007 oder einer Bienenkönigin, bei Einbringung eines nicht älter als zwölf Monate alten Rechnungsbeleges vom jeweiligen Förderungswerber, oder
- b.) nach Beibringung einer durch den Landesverband für Bienenzucht in Kärnten unterfertigten Bestätigung über die Anzahl der zum Stichtag 1. Jänner jenes für die Förderungsausschüttung Berücksichtigung findenden Jahres.

(3) Der Antrag auf Förderung ist in schriftlicher Form mittels Verwendung eines durch die Marktgemeinde Magdalensberg zur Verfügung gestellten und vom Förderungswerber unterschriebenen Formulars einzubringen.

§ 2 lit. e K-BiWG: „Bienenvolk: die Gesamtheit der in einem Bienenstock lebenden Bienen (Königin, Arbeiterinnen, Drohnen) mit ihrer Brut und ihren Waben;“

### **§ 3**

#### **Höhe der Förderung**

- (1) Jedes neu erworbene Bienenvolk, oder jede neu erworbene Bienenkönigin, wird bei Vorliegen der in § 2 dieser Richtlinie angeführten Erfordernisse mit 30 v.H. der tatsächlichen Anschaffungskosten gefördert.
- (2) Jedes bestehende Bienenvolk wird bei Vorliegen der in § 2 dieser Richtlinie angeführten Erfordernissen nach Beibringen einer durch den Landesverband für Bienenzucht in Kärnten unterfertigten Bestätigung über die Anzahl der zum Stichtag 1. Jänner jenes für die Förderungsausschüttung findenden Jahres mit € 5,-- gefördert.
- (3) Die maximale Höhe der Förderung ist mit einem Betrag von € 300,-- pro Bienenhalter und Jahr festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Richtlinie tritt mit dem der Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgender Tag in Kraft.
- (2) Vor der Beschließung dieser Richtlinie im Bestand befindliche Bienenvölker werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Richtlinie gefördert, sofern ein Antrag auf Förderung bis einschließlich 31. Mai bei der Marktgemeinde Magdalensberg eingegangen ist.

Der Bürgermeister:



Andreas Scherwitzl